



Eltern & Kind Tarife 2020

Förderungen
Ermäßigungen

Versicherungs-
leistungen

Kinder- und
Jugendtarife



**LAND
SALZBURG**



Familien fairdienen mehr!

Es gibt Lebenssituationen, in denen Menschen mehr Unterstützung durch die Gemeinschaft brauchen. Die Elternschaft gehört da dazu. Neben Glück, Erfüllung und Freude bringt diese auch höhere Ausgaben und mehr Verantwortung mit sich.

Unser Sozialstaat kann leistungsstark und flexibel auf die (Ausnahme-)Situation von Eltern, Alleinerziehenden und Kindern reagieren.

Die vorliegende Broschüre informiert über die volle Bandbreite dieser Leistungen und Möglichkeiten. Wie etwa: Familienbeihilfe, Steuer-Tipps, SchülerInnenfreifahrt, Leistungen in den Bereichen Wohnen, Ausbildung und Beruf, Karenzen, Pflege, usw.

Die wichtigen Fakten sind in dieser Broschüre kurz und übersichtlich für Sie aufbereitet. Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Ihr

Landesrat Dr. Heinrich Schellhorn
Landesrat für Soziales und Kultur

Aus der Redaktion

Diese Broschüre enthält Schnell-Infos, die Eltern betreffen können. Sie bietet einen Überblick über alle Sozialleistungen und verbessert die Transparenz für Eltern.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und will auch nicht über Details informieren. In Detailfragen wenden Sie sich nicht an die Redaktion, sondern direkt an die Auskunftsstellen , die jeweils am Ende eines Informationsblocks angegeben sind.

Nützen Sie auch weitere Infos im Internet unter: www.help.gv.at und www.ris.bka.gv.at

Hinweise auf Broschüren  zeigen auf, dass vertiefende Infos in Schriftform aufliegen. Beachten Sie auch die Begünstigungen für Menschen mit Behinderungen . Auskunftsstellen sind immer auch die angeführten Antragstellen , sofern nicht extra angeführt.

Die Broschüre enthält keine Infos über die Leistungskomplexe der Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Opferfürsorge.

Zeichenerklärung:

-  Information
-  Broschüren
-  siehe unter
-  Antrag
-  für Menschen mit Behinderungen

Familienförderung & Kinderbetreuung

- 08 WOCHENGELD
- 09 FAMILIENBEIHILFE
- 10 FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH
- 11 KINDERBETREUUNG
- 12 TAGESELTERN
- 13 KINDERBETREUUNGSBEIHILFE
- 14 KINDERBETREUUNGSGELD
- 15 ELTERN-KIND-GRUPPEN
- 16 FAMILIENPASS



Unterhalt

- 18 KINDESUNTERHALT
- 19 UNTERHALTSABSETZBETRAG
- 20 UNTERHALTSVORSCHUSS



Gesundheit & Pflege

- 22 IN-VITRO-FONDS
- 23 HILFSMITTEL/HEILBEHELFE
- 24 IMPFSCHADEN
- 25 KRANKENBEHANDLUNG
- 26 KRANKENGELD
- 27 KRANKES KIND ZUHAUSE
- 28 FAMILIENHILFE
- 29 FAMILIENHOSPIZKARENZ
- 30 PFLEGEGELD
- 31 PFLEGEFREISTELLUNG
- 32 REZEPTGEBÜHR



Ausbildung & Job

- 34 ALLEINERZIEHENDE, ALLEINVERDIENENDE
- 35 BILDUNGSKARENZ
- 36 FERIAJOB
- 37 LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG
- 38 SCHÜLERBEIHILFEN
- 39 SCHULVERANSTALTUNGEN
- 40 SELBSTERHALTERSTIPENDIUM
- 41 STUDIENBEIHILFE



Unterwegs

- 44 SCHULFAHRTBEIHILFE
- 45 SCHÜLERFREIFAHRT/LEHRLINGSFREIFAHRT
- 46 BAHN FAHREN
- 47 STADTBUSSE SALZBURG
- 48 REISEPASS



Soziale (Ver)sicherung

- 50 SELBSTVERSICHERUNG
- 51 MITVERSICHERUNG
- 52 ARBEITSLOSENGELD
- 53 NOTSTANDSHILFE
- 54 MINDESTSICHERUNG
- 55 WAISENPENSION



Wohnen & Hausstand

- 58 WOHNBAUFÖRDERUNG
- 59 RADIO/TV/TELEFONGEBÜHR



Sich beraten lassen

- 62 BEHÖRDEN NUMMERN
- 63 BROSCHÜREN/INFOS





Familienförderung & Kinderbetreuung

- Wochengeld
- Familienbeihilfe
- Familienhärteausgleich
- Kinderbetreuung
- Tageseltern
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Eltern-Kind-Gruppen
- Familienpass



Wochengeld erhalten unselbständig Erwerbstätige, selbständige Frauen, Bäuerinnen, freie Dienstnehmerinnen, selbstversicherte geringfügig Beschäftigte, die Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld sowie arbeitssuchende Frauen während der Schutzfrist, die in der Regel acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung beginnt und acht (bzw. zwölf) Wochen danach endet.

Wochengeld

8

Unselbstständig Erwerbstätige. Das Wochengeld wird gemäß dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate berechnet. Dabei werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt.

Selbständige und Bäuerinnen. Selbstständige Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind und Bäuerinnen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind, bekommen während der Schutzfrist eine Ersatzarbeitskraft beigestellt oder eine Geldleistung in der Höhe von 56,06 € pro Tag.

Freie Dienstnehmerinnen. Freie Dienstnehmerinnen erhalten Wochengeld entsprechend jenem Jahresnettoeinkommen, welches auf Basis der Bruttomonatsbezüge der letzten drei Monate errechnet wird.

Geringfügig Beschäftigte. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung ist es möglich, eine Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung zu beantragen. In diesem Fall ist ebenfalls Anspruch auf Wochengeld in fixer Höhe von 9,12 € täglich gegeben.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld. Auch wenn zu Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wird, besteht Anspruch auf Wochengeld.

 www.sozialversicherung.at

 www.bmfj.gv.at

 www.help.gv.at



Wenn sich ihr Lebensmittelpunkt in Österreich befindet und sie mit dem Kind bzw. den Kindern in einem Haushalt leben, haben Eltern (auch Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern) Anspruch auf Familienbeihilfe. Kinder ab dem 18. und bis zum 24. Geburtstag erhalten nur mehr denn Familienbeihilfe, wenn sie in Ausbildung (Schule, Lehre, Studium oder FH) stehen.

Familienbeihilfe

9

Familienbeihilfe mtl. mit Kinderabsetzbetrag*		
■ ab Geburt	€ 114,40	€ 172,80
■ ab 3 Jahren	€ 121,90	€ 180,30
■ ab 10 Jahren	€ 141,50	€ 199,90
■ ab 19 Jahren	€ 165,10	€ 223,50

*Der Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro ist zum Grundbetrag hinzuzurechnen (Finanzamt).

Geschwisterstaffelung

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich:

■ für 2 Kinder um monatlich	€ 14,20
■ für 3 Kinder um monatlich	€ 52,20
■ für 4 Kinder um monatlich	€ 106,00
■ für 5 Kinder um monatlich	€ 160,00

Der  Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt 155,90 € pro Monat.

Antragstellung. Die Familienbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

 Wohnsitzfinanzamt www.arbeiterkammer.at

 Familienbeihilfenrechner www.bmfj.gv.at



Unverschuldet in Not geratene Familien und alleinstehende Personen, die  Familienbeihilfe beziehen, sowie werdende Mütter und Eltern können eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe erhalten.

Familienhärteausgleich

Diese Hilfe wird durch das Bundesministerium für Familie und Jugend gewährt. Eine Hilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn

- eine unverschuldete Notsituation (Todesfall, Krankheit,  Behinderung, Naturkatastrophe,...) eingetreten ist und
- eine solche auch mit allen gesetzlich zustehenden Leistungen ( Sozialhilfe,  Wohnbeihilfe,  Unterhaltsanspruch,...) nicht bewältigt werden kann,
- eingetretene Schäden nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

Einmalzahlung. Es werden nur Überbrückungshilfen und keine Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt gewährt .

Antrag. Der Antrag ist einzubringen bei:
Bundesministerium für Familie und Jugend

Hinweis. Die finanzielle Überbrückungshilfe muss zweckgemäß verwendet werden oder ist andernfalls inkl. Zinsen zurückzuzahlen.

i Bundesministerium für Familie und Jugend
www.bmfj.gv.at
www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at



Den Eltern stehen als Mittel zur Unterstützung in der Kinderbetreuung Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte zur Verfügung.

Kinderbetreuung

Betrieben werden Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden, privaten Trägern oder auch Firmen (zB. Betriebskindergärten). Die Kosten für Gemeindekindergärten sind weitestgehend gleich, private Kindergärten variieren geringfügig.

Beträge gelten pro Monat und für eine ganztägige Betreuung ohne Verpflegung:

■ Mindestbeitrag bis zum 3. Lebensjahr	€ 116
■ Mindestbeitrag ab dem 3. Lebensjahr	€ 72
■ Maximalbeitrag	€ 440

Zuschuss. Das Land Salzburg gewährt pro Monat und Kind folgende Zuschüsse (direkt an die Einrichtung):

■ Betreuung bis zu 30 Wochenstunden	€ 12,50
■ Betreuung über 31 Wochenstunden	€ 25,00

Kinderbetreuungsfonds

Salzburger Eltern können um einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten ansuchen, wenn sie folgende Einkommensgrenze nicht überschreiten:

■ Alleinerziehende/r mit 1 Kind - netto	€ 1.287,03
■ Familie mit einem Kind - netto	€ 1.678,73

Jedes weitere Kind € 447,66.

Verpflichtendes Kindergartenjahr. Sind Kindergartenpflichtige bis zu 20 Wochenstunden in einem Kindergarten oder einer ähnlichen Tagesbetreuungseinrichtung, ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

i Gemeindeamt www.salzburg.gv.at/kinderbetreuung
www.kinderbetreuung.at



Tageseltern sind Personen, die während der Arbeitszeit oder Studiums der Eltern regelmäßig und gegen Entgelt für einen Teil des Tages Kinder (0 bis 16) in ihrem Haushalt betreuen. Tageseltern müssen geschult sein (Ausbildung von mind. 172 Stunden).

Tageseltern

Elternbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrags ist sozial gestaffelt und abhängig von:

- Familieneinkommen,
- Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen,
- der wöchentlichen Betreuungszeit.

Dazu kommen noch die Kosten für die Verpflegung.

Zuschuss. Das Land Salzburg gewährt pro Monat und Kind folgende Zuschüsse (direkt an die Einrichtung):

■ Betreuung bis zu 30 Wochenstunden	€ 12,50
■ Betreuung über 31 Wochenstunden	€ 25,00

Bewilligung. In einer Familie dürfen maximal 4 Kinder im Vorschulalter betreut werden. Tageseltern brauchen die Bewilligung des Jugendamtes.

Ausbildung. Tageseltern müssen eine Ausbildung absolvieren und werden laufend fortgebildet.

Anbieter. Im Land Salzburg gibt es drei Anbieter. Die Anbieter haben das Recht, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Preise autonom festzulegen.

- Tageselternzentrum (TEZ)
0662 871750
- KOKO Tageselternservice
0662 436369
- Hilfswerk Salzburg
0662 434702

 Land Salzburg 0662 8042 2435



Das Arbeitsmarktservice (AMS) gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für die Unterbringung eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung, sofern das Kind jünger als 15 Jahre (18 bei einem Kind mit Behinderung ) ist und im gemeinsamen Haushalt lebt.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Höhe der Förderung beträgt monatlich max. 300 €, ist gestaffelt und hängt unter anderem vom Bruttoeinkommen ab. Gefördert wird die ganztägige, halbtägige und stundenweise Betreuung (zB Kindergarten, Hort, Tageseltern,...).

Folgende Einkommensgrenzen (monatliches Bruttoeinkommen) dürfen nicht überschritten werden:

■ für Alleinlebende	€ 2.300
---------------------	---------

Beachten Sie: Als Einkünfte gelten jede Art des Erwerbseinkommens, auch Alimente, Arbeitslosengeld und diverse Beihilfen.

Dauer. Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) auf bis zu 156 Wochen ausgeweitet werden.

Die Förderung wird insbesondere gewährt, wenn

- eine Arbeit aufgenommen wird,
- an einem Kurs des AMS teilgenommen wird,
- eine bisherige Betreuungsperson ausfällt,
- Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungsform erforderlich machen,
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtern haben.

 AMS - Arbeitsmarktservice
www.ams.at



Es gibt zwei Systeme. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird im Unterschied zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auch jenen Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind/waren.

Kinderbetreuungsgeld

Voraussetzungen für den Bezug:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe
- Gemeinsamer Haushalt bzw. identer Hauptwohnsitz mit dem Kind
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Lebensmittelpunkt sowie rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Einhalten der Zuverdienstgrenzen

Pauschales Kinderbetreuungsgeldkonto (seit 1.3.2017):

14,53 Euro bis 33,88 Euro täglich (Höhe je nach Bezugsdauer. Diese liegt bei 365 - 851 Tage, wenn ein Elternteil, 456 - 1.063 Tage wenn beide Elternteile betreuen). Die Zuverdienstgrenze liegt bei 60 % der Letzteinkünfte oder des drittvorangegangenen Jahres bei Kindergeldbezug, max. 16.200 Euro. In dieser Variante werden 50 % Mehrlingszuschlag, 6,06 Euro täglich Beihilfe (max. ein Jahr lang) und 91 Tage Bezugsverlängerung gewährt.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Spezielle Anspruchsvoraussetzungen  help.gv.at

Für Personen, die 182 Tage vor Bezug in Österreich eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Mind. 33,88 Euro, 80 % der Letzteinkünfte bis max. 66 Euro täglich. Die Bezugsdauer liegt bei 365 Tagen, wenn ein Elternteil betreut, 426 Tagen wenn beide Elternteile betreuen. Der Zuverdienst ist beschränkt auf 6.800 Euro jährlich.



Die regelmäßigen Gruppentreffen (BabyClubs und Eltern-Kind-Gruppen) sind eine gute Gelegenheit, andere Mütter und Väter kennenzulernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen, die sich aus dem Zusammenleben mit dem Kind ergeben, auszutauschen.

Eltern-Kind-Gruppen

Die Elternberatung des Landes organisiert BabyClubs und Eltern-Kind-Gruppen für Eltern und ihre Kleinkinder.

■ Elternbeitrag pro Semester	€ 0-24
------------------------------	--------

Das Hauptaugenmerk der Gruppentreffen liegt darauf, beim Elternwerden zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen. In der Gruppe können Eltern von Eltern und Kinder von Kindern lernen.

Ablauf. Die Dauer einer Eltern-Kind-Gruppe beträgt 2 Stunden. Üblicherweise finden im Rahmen der Eltern-Kind-Gruppen erste Fingerspiele und Lieder im Singkreis statt, sowie ein Erfahrungsaustausch, zu dem bei Bedarf Referentinnen und Referenten zu bestimmten Themen eingeladen werden.

Anmeldung. Für die Teilnahme an Eltern-Kind-Gruppen und BabyClubs ist eine Anmeldung erforderlich.

Wo und wann. Alle Termine zum Gruppenangebot sind online unter www.salzburg.gv.at/elternberatung-sbg zu finden.



Die gemeinsame Zeit mit Familie zu gestalten, stellt für Eltern zeitlich und finanziell immer häufiger eine Herausforderung dar. Der Salzburger Familienpass bietet daher ein großes und abwechslungsreiches Angebot an preisgünstige Aktivitäten.

Familienpass

Der Familienpass ist kostenlos und kann über das zuständige Wohnsitzgemeindeamt bzw. für Familien aus der Stadt Salzburg beim Bürgerservice der Stadt Salzburg (Schloss Mirabell) beantragt werden.

16

Voraussetzung. Den Familienpass erhalten Familien, Alleinerziehende oder Lebensgemeinschaften und deren Kinder und Pflegekinder bis zum 18. Geburtstag, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Ausgenommen sind Väter und Mütter mit Kontaktrecht sowie Tages- und Großeltern.

Ermäßigungen. Sobald zumindest ein Erwachsener mit einem Kind ein im Familienpass integriertes Freizeitangebot in Anspruch nimmt, kommt die Ermäßigung zum Tragen. Der Familienpass gilt auch als Ermäßigungsausweis für den Salzburger Verkehrsverbund. Dies gilt nicht im Bereich des Handels und bei gewerblichen Dienstleistern.

Familienpass. Inhaber mit einem gültigen Ausstellungsdatum ab 20. Juni 2016 können die digitale Familienpass-APP nutzen.

Eine Auflistung der Partner bzw. Angebote finden Sie in der Begleitbroschüre zum Familienpass oder unter: www.salzburg.gv.at/familienpass

i Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung
und Familien 0662 8042 5433
<https://stadt-salzburg.at>

Unterhalt

- Kindesunterhalt
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Unterhaltsvorschuss

Eltern, die nicht mit ihrem Kind zusammen wohnen, müssen für den Unterhalt in Form von Geld (Alimente) aufkommen. Die Höhe des Geldunterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes, Geschwisteranzahl und dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Kindesunterhalt

Die Gerichte bemessen den Unterhalt im Regelfall mit der Prozentregel.

18 Kindesunterhalt 2019/2020 pro Monat*:

Alter des Kindes	Prozentregel**	Regelbedarf*	Unterhaltsobergrenze***
■ 0-3 Jahre	16	€ 212	€ 424,00
■ 3-6 Jahre	16	€ 272	€ 544,00
■ 6-10 Jahre	18	€ 350	€ 700,00
■ 10-15 Jahre	20	€ 399	€ 997,50
■ 15-19 Jahre	22	€ 471	€ 1.177,00
■ 19-28 Jahre	22	€ 590	€ 1.475,00

* die Sätze werden zum 1.7. eines Jahres neu festgelegt

** in % vom Nettoeinkommen für ein Kind ohne Geschwister

*** 2-fache (bis 10 Jahre) bzw. 2,5-fache des Regelbedarfs

Abzüge. Bei der Prozentregel gibt es Abzüge für Geschwister je nach Alter (1 bis 2 %) und für Ehepartnerinnen und Ehepartner bis zu 3 %.

Ende des Unterhaltsanspruchs. Es wird davon ausgegangen, dass ein Kind nach Abschluss seiner Ausbildung selbsterhaltungsfähig ist. Wird kein geeigneter Arbeitsplatz gefunden, muss für eine angemessene Dauer der Arbeitsuche Unterhalt weiter geleistet werden.

Einkommen des Kindes. Eigene Einkünfte des Kindes können den Unterhaltsanspruch reduzieren.

i Kinder- und Jugendhilfe 0662 8042 3585

i Gericht (Amtstag: jeden Di. 8-12 Uhr)

i Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien 0662 8042 5435 oder 5436 oder Beratungstelefon unter 0662 8042 5420

🏠 Eltern & Kind Rechtsbeziehungen: Land Salzburg, Abteilung Soziales



19

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf den so genannten Unterhaltsabsetzbetrag.

Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird ab dem Monat berücksichtigt, für den Unterhalt tatsächlich geleistet wird.

Unterhaltsabsetzbetrag pro Monat:

■ für das 1. Kind	€ 29,20
■ für das 2. Kind	€ 43,80
■ für jedes weitere Kind	€ 58,40

Antrag. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist beim Finanzamt zu beantragen. Diese Beträge werden bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

Kürzung. Werden gerichtlich oder behördlich festgesetzte Unterhaltszahlungen (siehe Kindesunterhalt) nur zum Teil geleistet, wird der Absetzbetrag entsprechend gekürzt.

Ausland. Für Kinder, die im Ausland leben, wird kein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt.

i Ihr Wohnsitzfinanzamt

Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem nicht bei ihm wohnenden Kind nicht nach, zahlt der Staat vorläufig den Geldunterhalt. Eine Exekution muss erfolglos gewesen sein.

Unterhaltsvorschuss



Der Unterhaltsvorschuss wird jeweils für 5 Jahre und maximal bis zum 18. Geburtstag ausbezahlt. Dann ist ein neuer Antrag nötig.

20 Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltstitel

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach der festgelegten Unterhaltsverpflichtung (Beschluss, Vergleich, Urteil). Der Vorschuss ist nach oben hin begrenzt.

■ maximaler Unterhaltsvorschuss (mtl.)	€ 594,40
--	----------

Unterhaltsvorschuss als Richtsatz

Ist die Festsetzung des Unterhalts nicht möglich (laufendes Unterhaltsverfahren) und in den Fällen, in denen der Verpflichtete längere Zeit unbekanntes Aufenthaltsort oder in Haft ist, werden folgende monatliche Fixbeträge (gerundet) bezahlt:

■ 0-6 Jahre	€ 209
■ 7-14 Jahre	€ 298
■ Ab 15 Jahre	€ 387

Jeder Unterhaltsvorschuss ist vom Unterhaltsverpflichteten zurückzubezahlen.

 Kinder- und Jugendhilfe
 Antragsformular: Gericht

Gesundheit & Pflege

- In-vitro-Fonds
- Hilfsmittel/Heilbehelfe
- Impfschaden
- Krankenbehandlung
- Krankengeld
- Krankes Kind zuhause
- Familienhilfe
- Familienhospizkarenz
- Pflegegeld
- Pflegefreistellung
- Rezeptgebühr

Der Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation bzw. In-vitro-Maturation trägt dazu bei, dass Paare mit unerfülltem Kinderwunsch die Kosten für eine künstliche Befruchtung zum Großteil ersetzt bekommen.

In-vitro-Fonds

Der In-vitro-Fonds zahlt pro IVF-Versuch 70 % der Interventionskosten. Der Rest ist von den Betroffenen zu finanzieren.

Arzneimittel. Die Arzneimittel werden zusätzlich zu den IVF-Kosten vom Fonds übernommen - ebenfalls zu 70 %.

Auch gleichgeschlechtliche Paare sind anspruchsberechtigt.

Voraussetzungen. Für eine Zuzahlung wird vorausgesetzt:

- Aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft
- Ärztliche Diagnose
- Die Frau ist nicht älter als 40, der Mann nicht älter als 50.
- Beide sind krankenversichert.

Bei allen Behandlungsmethoden dürfen nur Samen- und Eizellen der Partner verwendet werden.

Anspruch. Die Kostenübernahme gilt nur für Krankenanstalten und Kinderwunschzentren, die Vertragspartner des IVF-Fonds sind. Es besteht kein Rechtsanspruch.

22

Für die Anschaffung oder Instandsetzung von Hilfsmittel/Heilbehelfe (Rollstühle, Schuheinlagen, Brillen,...) leisten die Krankenkassen nach Verordnung des Arztes zum Teil Zuschüsse. Gewisse Hilfsmittel werden leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hilfsmittel/ Heilbehelfe

Die Kosten von Heilbehelfen und Hilfsmittel werden bis zur jeweiligen satzungsmäßigen Höchstgrenze übernommen.

Selbstbehalte. Der Selbstbehalt des Versicherten für Hilfsmittel/Heilbehelfe beträgt in der Regel 10% (GSVG und BSVG 20%) des (vereinbarten) Kaufpreises:

■ pro Heilbehelf mindestens	€ 35,80
■ Sehbehelfe mindestens	€ 107,40

Befreiung. Personen, die von der  Rezeptgebühr befreit sind oder Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Selbstbehalt.

Sehbehelfe. Bei gleich bleibender Sehstärke werden Brillen von der Krankenkasse frühestens nach 3 Jahren mitfinanziert. Bei Kontaktlinsen ist die Gebrauchsdauer auf 2 Jahre festgelegt.



23

Personen, die eine dauernde Gesundheitsschädigung infolge einer angeordneten oder empfohlenen Impfung erlitten haben bzw. erleiden, wird eine Entschädigung gezahlt. Dies gilt auch für deren Hinterbliebenen.

Impfschaden

Eine Entschädigung wird für Impfschäden geleistet, die durch die im Mutter-Kind-Pass genannten Impfungen verursacht wurden. Durch Pockenschutzimpfungen oder durch Impfungen, die vom Ministerium empfohlen worden sind.

Anspruch. Die Höhe der Leistung richtet sich bei einer dauerhaften Schädigung nach dem Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit. Diese „Beschädigtenrente“ gebührt ab dem 15. Lebensjahr, wenn die Erwerbsfähigkeit in Folge der Impfung länger als drei Monate um mindestens 20 % gemindert ist. Dazu gibt es bei Bedarf:

- Erhöhungsbetrag für Schwerbeschädigte
- einen Pflegezulagebeitrag (bis zum 15. Lebensjahr)
- Pflegegeld
- Übernahme der Rehabilitationskosten
- Übernahme der Arztkosten
- Einmalige Entschädigung aufgrund Körperverletzung

Inlandimpfung. Eine Entschädigung gibt es nur dann, wenn die Impfung in Österreich erfolgt ist.

Hinterbliebene. Wenn Tod die Folge des Impfschadens war, gebührt den Hinterbliebenen ein Sterbegeld oder eine Witwen- und Waisenrente.

Die medizinische Behandlung ist für Versicherte weitgehend kostenfrei. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 7,65 % (bei Pensionsberechtigten 5,1 %) des monatlichen Verdienstes bis zu einer Obergrenze von 4.800 €.

Krankenbehandlung

Einige Krankenversicherungen (Bauern, Beamte, Eisenbahner, selbstständig Erwerbstätige) verlangen auch Selbstbehalte bis zu 20 % der Behandlungskosten.

Rezeptgebühr befreit sind: Pensionsberechtigte mit Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage, PatientInnen mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, Zivildienstler und deren Angehörige, Asylwerbende. Für jede versicherte Person wird bei der Krankenkasse ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Sobald die Summe der bezahlten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr 2 % des Jahresnettoeinkommens erreicht, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung von der Rezeptgebühr ein. Die Rezeptgebühr beträgt € 6.

Spitalkosten. Für max. 28 Tage Spitalsaufenthalt pro Jahr wird ein Selbstbehalt berechnet. Kommt es auf Grund einer Entbindung zum Krankenhausaufenthalt, müssen Versicherte (bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen) keine Kostenbeteiligung leisten.

Selbstbehalt für Heil- und Sehbehelfe. Der Selbstbehalt der versicherten Person für Heilbehelfe beträgt € 35,80. Bei Sehbehelfen erhöht sich dieser auf € 107,40.

Zahnmedizinische Behandlung und Therapieangebote. Für die Erstattung und die entsprechenden Selbstbehalte geben die Vertragskrankenkassen Auskunft.

e-Card. Die e-Card wird direkt über die dienstgebende Stelle (oder AMS) bezahlt. Sie ersetzt den Auslandskrankenschein mit Gültigkeit für EU, EWR und Schweiz. Auch ein Baby bekommt eine eigene e-Card.

Das Krankengeld ist ein Ersatz für den Entgeltverlust durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit - für unselbständig erwerbstätige Personen. Anspruchsberechtigt sind Pflicht- und Selbstversicherte.

Krankengeld

Höhe. Die Höhe des Krankengeldes ist abhängig vom aktuellen Bruttoverdienst und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die gesetzliche Mindestleistung beträgt vom Durchschnittsverdienst der letzten Monate:

■ vom 4. bis zum 42. Tag	50 %
■ ab dem 43. Tag (= 7. Woche)	60 %

Geringfügig Beschäftigte. Wenn Ihr Einkommen aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen 460,66 € übersteigt, können Sie die vollen 50 % bzw. 60 % erhalten. Liegt Ihr Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66, müssen Sie eine Selbstversicherung besitzen um ein Krankengeld von € 5,24 täglich zu erhalten.

Zuschlag. Gewisse Krankenversicherungsträger leisten ab dem 43. Tag für Angehörige einen Zuschlag.

Dauer. Das Krankengeld wird ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für 26 Wochen (für einen Anlassfall) bezahlt. Je nach Versicherungszeit kann die Höchstdauer auf 52 Wochen verlängert werden.

Arbeitslosigkeit. Bei Krankenstand während einer Arbeitslosigkeit orientiert sich das Krankengeld an der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Lohnsteuerpflicht. Das Krankengeld ist lohnsteuerpflichtig, sofern der Tagsatz von € 30 überschritten wird.

 Ihre Krankenversicherung

Wenn Eltern die Kosten für die Hauskrankenpflege für ihr krankes Kind (Jugendlichen) aus dem eigenen Einkommen nicht finanzieren können, gewährt das Land Salzburg einen Zuschuss, sofern die Pflege fachlich nicht gewährleistet werden kann (zB Verbandwechsel, Injektionsgabe).

Krankes Kind zuhause

Der Zuschuss ist von einer Eigenleistung abhängig. Diese ist einkommensabhängig und errechnet sich aus der

- Bemessungsgrundlage und dem
- Pflegegeld.

BGL. Die Bemessungsgrundlage (BGL) errechnet sich aus den eigenen Mitteln ohne Pflegegeld abzüglich Miete, Betriebskosten und Freibeträge für Lebensunterhalt.

Pflegegeld. Wer  Pflegegeld bezieht, zahlt eine höhere Eigenleistung.

Eigenleistung. Die Eigenleistung beträgt pro Stunde bei einer Bemessungsgrundlage (Einkommen minus Freibeträge):

■ bis € 218	2,5% der BGL
■ ab € 218	3,0% der BGL

Eigenleistungskorridor. Das Zuschussmodell sieht eine Mindesteigenleistung und zur Vermeidung von sozialen Härten auch eine Höchsteigenleistung vor.

Broschüre. In der Broschüre „Zuhause pflegen“ sind Musterbeispiele für Eigenleistungsberechnungen dargestellt. Sie enthält auch die Adressen der Organisationen, die Hauskrankenpflege anbieten.

Anbieter. Kinderhauskrankenpflege wird angeboten von:

- Hilfswerk 0662 434702
- KIKRA 0650 2255888
- Moki 0664 3534674

 Bezirke: Sozialämter

Salzburg Stadt: Salzburger Landesregierung

 Zuhause pflegen: Land Salzburg, Abteilung Soziales

In der Familienhilfe tätige Personen übernehmen die Haushaltsführung sowie die Pflege und Betreuung der Kinder und anderer Familienmitglieder. Voraussetzung für den Einsatz der in der Familienhilfe tätigen Personen ist meist eine Erkrankung der Mutter/des Vaters und fehlende anderweitige familiäre Betreuung.

Familienhilfe

Die Eigenleistung wird auf Basis der Bemessungsgrundlage ermittelt. Diese errechnet sich aus den eigenen Mitteln abzüglich Richtsätze/Freibeträge sowie Wohnkosten und Kosten für eine Kinderbetreuung (Hort, Kindergarten).

■ maximale Eigenleistung pro Stunde	€ 44,60
-------------------------------------	---------

Die Richtsätze (ohne Miete und Betriebskosten):

■ für Alleinerziehende	€ 793,51
■ für Ehepaar/Lebenspartnerschaft	€ 1064,13
■ für jedes Kind mit Familienbeihilfe	€ 192,64
■ Berufsfreibetrag	€ 165,12
■ Kinderfreibetrag	€ 37,00

 Land Salzburg, Abteilung Soziales
0662 8042 3575

 Antragsformular: Caritas 0662 849373 344

Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich **pro** Anlassfall von der Arbeit gegen Entfall des Entgelts „beurlauben“ zu lassen ohne gekündigt zu werden. Nach Beendigung einer vereinbarten Familienhospizkarenz besteht das Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit.

Familienhospizkarenz

Die Angehörigen haben drei Möglichkeiten:

- Herabsetzung der Arbeitszeit
- Änderung der Lage der Normalarbeitszeit
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz)

Zielgruppe. Diese Karenz kann in Anspruch genommen werden für:

- die Sterbebegleitung naher Angehöriger
- die Begleitung von schwerstkranken Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Bei einer Sterbebegleitung naher Angehöriger ist kein gemeinsamer Haushalt notwendig. Sie kann auch in einem Pflegeheim zum Tragen kommen.

Sozialversicherung. Während dieser Zeit bleiben die Beschäftigten kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert, ohne Beiträge zu zahlen. Abfertigungsansprüche und der Kündigungsschutz bleiben ebenso erhalten.

Pflegekarenzgeld. Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich. Ergänzend zum Pflegekarenzgeld gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss vom Bundesministerium für Familie und Jugend zu erhalten. Dieser ist vom Nettohaushaltseinkommen abhängig.

 0800 240262 oder
www.pflegedaheim.at

Pflegebedürftige Menschen, auch Kinder ab Geburt, erhalten ab einem Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat ein Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand.

Pflegegeld

Das Pflegegeld gebührt einkommensunabhängig. Es wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Die Zuerkennung des Pflegegeldes erfolgt in 7 Stufen abhängig vom Pflegebedarf.

■ Stufe 1	€ 160,10
■ Stufe 2	€ 295,20
■ Stufe 3	€ 459,90
■ Stufe 4	€ 689,80
■ Stufe 5	€ 936,90
■ Stufe 6	€ 1.308,30
■ Stufe 7	€ 1.719,30

Fixeinstufung. Bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen , die einen weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben, wird das Pflegegeld durch fixe Zuordnung zu einer der sieben Stufen gewährt.

Erhöhte Familienbeihilfe. Wird für ein behindertes Kind  die erhöhte Familienbeihilfe bezogen, dann wird vom Pflegegeld der Betrag von 60 € abgezogen.

Antrag. Das Pflegegeld gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der der Antragstellung folgt.

Krankenhaus. Während eines Krankenhausaufenthaltes ruht das Pflegegeld.

 **Pensionsversicherungsanstalt**
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Pflegeurlaub gebührt bei Begleitung des noch nicht zehnjährigen Kindes (und des im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten) bei stationärem Krankenhausaufenthalt.

Pflegefreistellung

Die Pflegefreistellung wird innerhalb eines Jahres bis zum Höchstausmaß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Dienstnehmers gewährt. Für diese Zeit haben Beschäftigte Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Umfang. Die Pflegefreistellung kann stunden- und tagesweise wie auch im Ganzen in Anspruch genommen werden. Ist die erste Woche Pflegefreistellung zur Gänze verbraucht, kann ein Anspruch auf erweiterte Pflegefreistellung bestehen. Darüber hinaus ist ein einseitiger Urlaubsantritt möglich.

Personenkreis

- Notwendige Pflege einer/eines - im gemeinsamen Haushalt lebenden - erkrankten nahen Angehörigen. Dazu gehören
 - jene Personen, die in gerader Linie verwandt sind (z.B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern),
 - Wahl- und Pflegekinder,
 - leibliche Kinder der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetr. Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten,
 - die Ehegattin/der Ehegatte,
 - die eingetragene Partnerin/der eingetr. Partner
- der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin

Die leiblichen Eltern (Wahl- oder Pflegeeltern) haben nach Scheidung oder Trennung bei Erkrankung des eigenen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) Anspruch auf Pflegefreistellung unabhängig davon, ob das erkrankte leibliche Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht.

 **Krankenversicherung**

 Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit.

Rezeptgebühr

■ Rezeptgebühr pro Medikament	€	6,30
-------------------------------	---	------

Rezeptgebührenbefreiung

Von der Rezeptgebühr befreit sind Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten, Zivildienstler und Asylwerbende in Bundesbetreuung sowie Beziehende einer Ausgleichs- und Ergänzungszulage.

Personen, deren monatliches Einkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt, können eine Befreiung von der Rezeptgebühr beantragen.

Diese Richtsätze betragen 2020 für:

■ Alleinstehende	€	966,65
■ Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€	1.111,62
■ Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften	€	1.472,00
■ Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€	1.692,80
■ jedes mitversicherte Kind (Richtsatzserhöhung)	€	149,15

e-Card. Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

 Ihre Krankenkasse

Ausbildung & Job

- Alleinerziehende
Alleinverdienende
- Bildungskarenz
- Ferialjob
- Lehrlingsentschädigung
- Schülerbeihilfen
- Schulveranstaltungen
- Selbsterhalterstipendium
- Studienbeihilfe

Alleinverdienenden und Alleinerziehenden wird unter bestimmten Bedingungen ein jährlicher Absetzbetrag eingeräumt. Dieser kann aufgrund einer Erklärung durch dienstgebende Stelle oder der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt werden oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege des Steuerausgleichs.

Alleinerziehende Alleinverdienende

34 Werden für ein oder mehrere Kinder für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, gilt nachfolgend gestaffelter Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag:

■ Mit einem Kind	€ 494
■ Mit zwei Kindern	€ 669
■ Für jedes weitere Kind	€ 220

Alleinverdienende. Wer selbst oder wessen Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe hat, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und dessen Partner die Einkommensgrenze von € 6.000 nicht überschreitet, ist alleinverdienend.

Alleinerziehende. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer (Ehe-)Partnerin/einem (Ehe-)Partner leben und die für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Hinweis. Auch wenn der Absetzbetrag bereits durch die dienstgebende Stelle berücksichtigt wird, ist dieser dennoch im Steuerausgleich anzuführen, da es ansonsten zu einer ungewollten Nachversteuerung kommt.

 **Wohnsitzfinanzamt** www.bmf.gv.at

 **Das Steuerbuch:** Finanzamt und online

Beschäftigte (auch Saisonbeschäftigte) können gegen Entfall der Bezüge an beruflichen Aus- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen, ohne dass sie ihr Dienstverhältnis auflösen müssen. Sie erhalten für diese Zeit Weiterbildungsgeld.

Bildungskarenz

Wer Bildungskarenz in Anspruch nehmen will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Arbeitsverhältnis von durchgehend mindestens 6 Monaten
- Zustimmung durch die dienstgebende Stelle
- Erfüllung der Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme (bei einem Studium ist der Nachweis über die Ablegung von Prüfungen je Semester erforderlich)

Weiterbildungsgeld. In der Zeit der Bildungskarenz zahlt das AMS Weiterbildungsgeld, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und die Weiterbildung mindestens 20 Wochenstunden umfasst. Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 pro Tag.

Versichert. Beschäftigte sind während der Bildungskarenz kranken- und unfallversichert. Die Zeiten der Bildungskarenz sind auch pensionsbegründend.

Dauer. Die Bildungskarenz dauert mindestens 3 Monate und kann bis zu maximal 12 Monaten vereinbart werden.

Zuverdienst. Personen in Bildungskarenz dürfen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66) dazuverdienen.

 **Arbeitsmarktservice** www.ams.at

35



Wer arbeiten will, muss bereits 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht beendet haben. Eine Lehre oder ein Pflichtpraktikum darf vor dem 15. Geburtstag begonnen werden, sofern die Schulpflicht beendet wurde. Details dazu finden sich im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

Ferialjob

36

Lohn. Die Entlohnung darf die Mindestlöhne in den Kollektivverträgen nicht unterschreiten. Auch in einem Ferialpraktikum Beschäftigte haben Anspruch auf anteilmäßige Sonderzahlung. Lehrlinge erhalten branchenabhängig eine Lehrlingsentschädigung.

Lohnsteuer. Lohnsteuer ist ab € 11.000 (brutto/Jahr) zu zahlen. Wer bloß in den Ferien arbeitet, kann sich die Lohnsteuer nach Jahresende vom Finanzamt zurückerhalten.

Familienbeihilfe. Wer noch nicht 18 ist, kann unbeschränkt verdienen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren, ab 18 jedoch maximal € 10.000 pro Jahr.

Studierende. Ein Zuverdienst während des Studiums ist möglich. Siehe unter Studienbeihilfe.

Versicherung. Wer arbeitet, ist voll versichert (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung). Wer aber im Monat nicht mehr als € 460,66 (brutto) verdient, ist nur unfallversichert.

Arbeitszeiten und Pausen. Wer noch nicht 18 ist, unterliegt dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

Eltern. Für die Aufnahme eines Ferialjobs brauchen Jugendliche nicht die Zustimmung der Eltern, für einen Lehrvertrag schon.

i Arbeiterkammer, Arbeitsinspektorat
Finanzamt

Die Lehrlingsentschädigung richtet sich nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Berufssparte. Liegt keine Regelung durch den Kollektivvertrag vor, dann richtet sich die Höhe der Lehrlingsentschädigung nach der Vereinbarung im Lehrvertrag.

Lehrlingsentschädigung

37

Bei Fehlen einer kollektivvertraglichen Regelung gebührt eine Lehrlingsentschädigung in der Höhe, die für gleiche oder branchenähnliche Lehrberufe gilt.

Internat. Sind die Internatskosten (Unterbringung und Verpflegung) des Lehrlings höher als die Lehrlingsentschädigung, dann zahlt der Lehrberechtigte den Differenzbetrag.

Ausgelernt. Lehrbetriebe sind nach Abschluss der Lehrzeit verpflichtet, einen Lehrling mindestens 3 Monate im erlernten Beruf im eigenen Betrieb zu verwenden.

Lohnsteuer. Lehrlinge mit geringem Einkommen (unter € 11.000 brutto jährlich) bezahlen keine Lohnsteuer. Sie erhalten auf Antrag bis zu € 110 vom Finanzamt zurück.

Tipp. Über Lehrberufe informiert:
AHA - Bildungsberatung
0662 8888 319

i Wirtschaftskammer
i Arbeiterkammer
Wohnsitzfinanzamt

Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen, erhalten - wenn sie sozial bedürftig sind - bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres eine Schülerbeihilfe, die sich nach Einkommen, Familienstand und -größe richtet.

Schülerbeihilfen

Höhe. Bei der Berechnung wird von Grundbeträgen ausgegangen, die je nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße erhöht oder vermindert werden. Zusätzlich gibt es einige Erhöhungsbeträge.

■ Schulbeihilfe	€ 1.130
■ Heimbeihilfe	€ 1.380
■ Fahrtkostenbeihilfe	€ 105
■ Besondere Schulbeihilfe	€ 715

Schulbeihilfe. Die Schulbeihilfe gebührt Schülerinnen und Schülern ab der 10. Schulstufe.

Heim- und Fahrtkostenbeihilfe. Diese Beihilfe erhalten Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, wenn für den Schulbesuch eine Unterkunft außerhalb des elterlichen Wohnortes erforderlich ist.

Besondere Schulbeihilfe. Studierende, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen und sich zuvor aufgrund Berufstätigkeit mindestens ein Jahr selbst erhalten haben, erhalten in den sechs Monate vor der abschließenden Prüfung eine Schulbeihilfe.

Antragstellung. Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. findet man unter:
<http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at>

i Landesschulrat für Salzburg 0662 8083 0

Bund und Land Salzburg fördern unter gewissen Voraussetzungen die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Als Schulveranstaltungen gelten zum Beispiel sportliche Veranstaltungen, Sprachwochen, Auslandsreisen, Schul- und Sportwochen.

Schulveranstaltungen

Die Förderung wird für die jeweilige Schulveranstaltung zugesagt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch:

Maximale Förderhöhe

■ Förderung des Bundes	€ 180
■ Förderung des Landes (pro Kalenderjahr)	€ 220

Bund. Die Förderung des Bundes ist einkommensabhängig. Gefördert werden Schulveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen.

Land. Bei der Landesförderung dürfen von folgende Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen der letzten drei Monate ohne Familienbeihilfe €) nicht überschritten werden:

■ Familien mit einem Kind	€ 1.678,73
■ Alleinerziehende mit einem Kind	€ 1.287,03
■ für jedes weitere Kind im Haushalt	€ 447,66

Formulare. Antragsformulare liegen in den Schulen auf. Darauf ist angeführt, welche Unterlagen dem Antrag angeschlossen werden müssen.

i Bund: Landesschulrat 0662 8083 0
Land: Familienreferat 0662 8042 5435

Studierenden, die ihren Lebensunterhalt vor dem erstmaligen Bezug über insgesamt mindestens vier Jahre selbst bestritten haben und dabei ein Einkommen von mindestens jährlich 8580 erhalten haben, steht ein Selbsterhalterstipendium zu.

Selbsterhalterstipendium

40

Für das Stipendium darf keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert worden sein.

Einkommen. Beim Selbsterhalterstipendium wird das elterliche Einkommen nicht berücksichtigt. Das Einkommen des Ehepartners/ der Ehepartnerin wirkt sich vermindert auf das Stipendium aus.

■ Studierende ohne Kind pro Monat	€ 801
■ Kinderzuschlag pro Monat	€ 112

Studienverlauf. Ein günstiger Studienerfolg und -verlauf wird auch hier verlangt. Das Studium darf nicht mehr als zweimal gewechselt werden.

Zuverdienst. Dazuverdienen ist im Rahmen der Freiverdienstgrenzen (🏠 Studienbeihilfe) möglich.

Finanzamt. Studierende, die in einem Dienstverhältnis sind, können die Studiengebühr und die Kosten einer Fachhochschule steuerlich absetzen.

📍 Studienbeihilfebehörden 0662 842439
www.stipendium.at

Ein Stipendium bekommt, wer einen Studienerfolg nachweist. Vom möglichen Höchststipendium wird die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bzw. der Ehepartnerin oder des Ehepartners, jedenfalls die 🏠 Familienbeihilfe und der 🏠 Kinderabsetzbetrag, abgezogen.

Studienbeihilfe

Voraussetzungen:

- soziale **Bedürftigkeit** (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines **günstigen Studienerfolges**
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 30 Jahre** (Ausnahmeregelung für SelbsterhalterInnen, Studierende mit Kindern und 🗳 Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

Höhe. Jährliche Höchststudienbeihilfe € 6.000 bzw. für bestimmte Gruppen € 8.580. Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mind. eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft, SelbsterhalterInnen; zusätzlich € 1.200 bei Unterhaltspflicht pro Kind; Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 10.000 kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 3.000 pro Kind).

Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** sind möglich.

📍 Studienbeihilfebehörden 0662 842439
www.stipendium.at

41





Unterwegs

- Schulfahrtbeihilfe
- Schülerfreifahrt/Lehrlingsfreifahrt
- ÖBB VorteilsCard
- Stadtbusse Salzburg
- Reisepass

Familien, die ihren Kindern (Lehrlinge) für Ausbildungszwecke eine Zweitunterkunft (Internat, Heim,...) finanzieren müssen, erhalten aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Die Beihilfe ist beim Finanzamt zu beantragen.

Schulfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge, Schülerinnen und Schüler ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnsitz entfernt liegt. Die 2-km-Grenze gilt nicht für Menschen mit Änderungen .

Schulfahrtbeihilfe. Die Höhe richtet sich nach der Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage und liegt zwischen € 4,40 und € 39,40 monatlich.

Für **Wochenendheimfahrten** gibt es gestaffelt nach der Entfernung zum Wohnort folgende pauschale Abgeltung pro Monat:

■ 0 - 50 km	€ 19
■ 51 - 100 km	€ 32
■ 101 - 300 km	€ 42
■ 301 - 600 km	€ 50
■ über 600 km	€ 58

Die Beihilfe ist im Nachhinein am Ende des Schuljahres oder Lehrjahres zu beantragen und wird rückwirkend ausbezahlt.

 **Wohnsitzfinanzamt**
 **Arbeiterkammer** www.arbeiterkammer.at
 **Schülerbeihilfen-Info:** www.bmfj.gv.at

Für Fahrten zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte gibt es die Möglichkeit der Freifahrt oder der Fahrtenbeihilfe. Die Freifahrten sind einkommensunabhängig, die Fahrtenbeihilfen einkommensabhängig.

Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Die Freifahrten sind beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

■ Eigenanteil/Schuljahr	€ 19,60
--------------------------------	----------------

Lehrlingsfahrtbeihilfe. Fahrtenbeihilfen gibt es, wenn der Weg zur Ausbildungsstätte mindestens 2 km lang ist und keine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Fahrtenbeihilfen sind beim Finanzamt zu beantragen. Sie betragen mtl.:

	Lehrlinge
■ Bis 10 km	€ 5,10*
■ Über 10 km	€ 7,30

* und innerhalb des Ortsgebiets

Günstig zur Netzkarte. Für Lehrlinge, Schülerinnen, Schüler und Studierende gibt es beim Salzburger Verkehrsverbund ermäßigte Netzkarten ( Stadtbusse Salzburg).

 **Wohnsitzfinanzamt**
 **Arbeiterkammer** www.arbeiterkammer.at
 **Schülerbeihilfen-Info:** www.bmfj.gv.at



Zugverkehrslinien bieten Schülerinnen und Schülern (und Begleitpersonen) vergünstigte Tarife auf ihren Strecken.

Bahn fahren

46

Österreichische Bundesbahnen ÖBB

ÖBB Schulcard. Vergünstigte Gruppentarife für 6 bis 50 Jugendliche und 2 bis 5 kostenlos mitreisenden Begleitpersonen.

Mehr Informationen zur ÖBB Schulcard erhalten Sie auf **0800 0800 11** (von Mo-Fr 7:00 - 17:00 Uhr werktags) oder unter schule@pv.oebb.at

Vergünstigte Zeitkarten. Vergünstigte Zeitkarten für Bahn und Bus gibt es im Salzburger Verkehrsverbund (SVV). **0662 632900**

Altersermäßigungen. Kleinkinder (bis zum 6. Geburtstag) reisen gratis, Kinder (6. bis 15. Geburtstag) zahlen die Hälfte.



Westbahn

Vergünstigte Gruppentickets, Studententickets und Zeitkarten gibt es auch bei der Zugverkehrslinie Westbahn.

www.oebb.at
<https://westbahn.at>

Der Salzburger Verkehrsverbund (Busse und Bahn) bietet eine Reihe von Vergünstigungen, wobei Kinder bis 6 Jahren generell gratis fahren. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren sowie Familien mit Familienpass und Menschen mit Behinderungen  zahlen den Minimum-Preis.

Stadtbusse Salzburg

47

s'COOL-CARD

Fahrt vom Wohnort zur Schule oder Lehrstelle für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren (Stichtag 01. September).

 Selbstbehalt	€ 19,60
---	----------------

SUPER s'COOL-CARD

Jahreskarte zur Benützung aller öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburg Verkehr im Bundesland Salzburg, ausschließlich der Schulferien im Sommer.

Voraussetzungen. Für Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht oder Lehrlinge unter 24 Jahre (Stichtag 01. September). Hauptwohnsitz, Schule oder Lehrstelle sind im Bundesland Salzburg.



 Kosten	€ 96
---	-------------

www.salzburg-verkehr.at/bestellung

Bei jedem Grenzübertritt wird ein Reisedokument benötigt. Dies gilt auch für Reisen in Schengen-Staaten und bei kurzen Fahrten ins Ausland. Reisedokument ist der Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis.

Reisepass

Der Reisepass dient als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität. Im Inhalt gilt u.a. der Reisepass als amtlicher Lichtbildausweis.

48

Antragstellung. Die Antragstellung erfolgt bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Einige Gemeinden nehmen auch Reisepassanträge entgegen und leiten diese an die zuständige Passbehörde weiter.

Hinweis. Seit Juni 2012 benötigt **Jedes** Kind einen eigenen Reisepass. Zur Identitätsfeststellung muss daher das Kind bei der Antragstellung persönlich anwesend sein.

Gültigkeitsdauer. Reisepässe für Minderjährige unter 18 Jahren sind für folgenden Zeitraum gültig:

■ bis zwei Jahre	2 Jahre
■ ab dem 2. Geburtstag	5 Jahre
■ ab dem 12. Geburtstag	10 Jahre

Unterlagen. Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung mitzubringen:

- Amtlicher Lichtbildausweis der antragstellenden Person
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Passbild (nach bestimmten Passbildkriterien und nicht älter als sechs Monate)

Sozial (Ver)sicherung

- Selbstversicherung
- Mitversicherung
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Mindestsicherung
- Waisenpension

Personen, die von einer Vollversicherung ausgenommen sind, können sich freiwillig krankenversichern lassen. Eine Selbstversicherung ist nur für bestimmte Personengruppen zulässig.

Selbstversicherung

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Die freiwillige Krankenversicherung ist nur dann möglich, wenn keine Pflichtversicherung besteht. Ein Anspruch auf Leistungen besteht im Regelfall erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten.

■ Normalbeitrag	€ 106,77 - 440,32
-----------------	-------------------

Selbstversicherung für Studierende

Für Studierende entfällt das Erfordernis der Wartezeit. Der begünstigte Beitrag ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

■ Begünstigter Beitrag	€ 61,43
------------------------	---------

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte (Einkommen unter € 460,66) können sich auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung zu einem Pauschalbeitrag selbstversichern.

■ Pauschalbetrag	€ 65,03
------------------	---------

Pflegende Angehörige

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit auf Antrag selbst versichern. Voraussetzung ist, dass sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht anspruchsberechtigte Angehörige einer in der Krankenversicherung pflichtversicherten Person sind.

 Gebietskrankenkasse 0662 8889 0
www.sozialversicherung.at

Die Krankenmitversicherung steht dem Versicherten/ der Versicherten für seine/ ihre Angehörigen zu. Eine Mitversicherung ist nur möglich, wenn die/der Mitversicherte nicht nach einem anderen Gesetz krankenversichert ist.

Mitversicherung

Zu unterscheiden ist eine beitragsfreie und -abhängige Krankenmitversicherung.

Beitragsabhängig. Für nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit versicherte Angehörige ist vom Versicherten für die Mitversicherung ein Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 3,4 % der Beitragsgrundlage der versicherten Person.

Beitragsfrei. Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht für:

- Kinder (auch Stief-, Wahl- und Pflegekinder) bzw Enkel bis zum 18. Geburtstag, während der Berufsausbildung bis zum 27. Geburtstag und bei Erwerbslosigkeit 24 Monate nach Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung,
- Mitversicherte, die derzeit ein Kind erziehen oder sich mindestens vier Jahre der Kindererziehung gewidmet haben,
- Mitversicherte, die den den Versicherten/ die Versicherte pflegen,
- Mitversicherte, die selbst Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen.

 Ihre Krankenkasse



Wer nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses keine Arbeit findet, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern Mindestversicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erfüllt werden und Arbeitswilligkeit und -fähigkeit gegeben sind.

Arbeitslosengeld

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist vom bisherigen Erwerbseinkommen und von der Familiengröße abhängig. Es setzt sich zusammen aus: Grundbetrag, Familienzuschlägen und einem möglichen Ergänzungsbetrag.

Grundbetrag. Als Grundbetrag gebühren täglich 55 % des täglichen Nettoeinkommens.

Ergänzungsbetrag. Ist das Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschlag) niedriger als die Ausgleichszulage (€ 966,65), kann unter verschiedenen Voraussetzungen mit dem Ergänzungsbetrag auf 60 bzw. 80 Prozent des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden.

Dauer. Das Arbeitslosengeld wird je nach der Dauer und dem Alter der/des Arbeitslosen 20 bis 52 Wochen bezogen. Im Anschluss daran kann  Notstandshilfe bezogen werden.

Familienzuschlag. Den Familienzuschlag gibt es für Kinder mit Familienbeihilfe und für Kinder mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66 brutto).

Dazuverdienst. Der oder die Arbeitslose kann ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze beziehen.

Versicherung. Während des Bezugs des Arbeitslosengeldes ist man krankenversichert.

 **Arbeitsmarktservice**
www.ams.at

Nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld kann der oder die Arbeitslose Notstandshilfe beziehen, für den Fall, dass das Familieneinkommen (Anrechnung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt verdienenden Person) eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Notstandshilfe

Für den Bezug der Notstandshilfe muss die Bereitschaft zur Arbeitsvermittlung gegeben sein.

Höhe. Die Notstandshilfe beträgt 92 % des vorher bezogenen Grundbetrags des Arbeitslosengeldes. Falls dieser Betrag kleiner ist als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende gebühren 95 %.

Deckelung. Nach 6-monatiger Bezugsdauer wird die Notstandshilfe gedeckelt.

Zuverdienst. € 460,66 brutto/Monat können dazuverdienst werden.

Kinderbetreuung. Notstandshilfe und Kinderbetreuungsgeld können gleichzeitig bezogen werden, wenn das Kind innerhalb der üblichen Arbeitszeit durch andere geeignete Personen im Familienkreis oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen betreut wird.

Dauer. Die Notstandshilfe kann nach einer gewissen Bezugsdauer gedeckelt werden.

Versicherung. Während des Bezugs der Notstandshilfe ist man krankenversichert.

 **Arbeitsmarktservice** www.ams.at
 **Arbeiterkammer** www.arbeiterkammer.at



Personen, die den Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen,...) decken können, haben Anspruch auf Mindestsicherung.

Mindestsicherung

Der Lebensunterhalt wird durch monatliche Richtsätze und Zusatzleistungen sichergestellt:

■ Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 917,35
■ Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 688,01
■ Minderjährige Kinder (14 Mal)	€ 192,64
■ Berufsfreibetrag bis 20 Wochenstunden	€ 82,56
■ Berufsfreibetrag ab 20 Wochenstunden	€ 165,12
■ Lehrlingsfreibetrag	€ 165,12
■ Vermögensfreibetrag	€ 4.586,75

Wohnkosten. Deckt der in der Mindestsicherung vorgesehene Betrag für das Wohnen die tatsächlichen Wohnkosten unzureichend ab, so kann eine ergänzende Wohnbedarfshilfe beim Land beantragt werden.

Sonderzahlungen. Soweit die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Lebensunterhalt und Wohnbedarf aus besonderen Gründen in Einzelfällen nicht ausreichen, können zusätzliche Leistungen für Sonderbedarfe (Wohnraum, Gesundheit, Familie) gewährt werden.

Kostenersatz. Kostenersatz ist bei der Mindestsicherung nur mehr bei Erwerb eines nicht selbst erwirtschafteten Vermögens (z.B. Erbschaft) oder im Falle eines Missbrauchs (unrichtige Angaben oder Verschweigen von Einkünften) vorgesehen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen. In besonderen Lebenslagen kann eine zusätzliche finanzielle Hilfe gewährt werden.

 **Wohnsitzsozialamt** www.salzburg.gv.at/soziales
 **Mindestsicherung,** Land Salzburg Abteilung 3

Anspruch auf eine Waisenpension haben eheliche und uneheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder der/des Verstorbenen.

Waisenpension

Voraussetzung. Eine Waisenpension wird bezahlt, wenn die oder der Pensionsversicherte eine gewisse Anzahl an Versicherungsmonaten versichert war.

Höhe. Halbweisen erhalten einen 40%-igen und Vollweisen einen 60%-igen Anteil von der Witwen-/Witwerpension. Wird eine bestimmte Höhe nicht erreicht, so haben die Kinder einen Anspruch auf die jeweilige Ausgleichszulage.

Waisenpension pro Monat (Ausgleichszulage):

■ Halbweisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 355,54
■ Halbweisen nach dem 24. Lebensjahr	€ 631,80
■ Vollweisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 533,85
■ Vollweisen nach dem 24. Lebensjahr	€ 966,65

Dauer. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt. Im Falle der Berufsausbildung oder des Studiums kann sie bis zum 27. Lebensjahr bezogen werden. Wird das Kind während des Pensionsbezugs erwerbsunfähig, wird die Waisenpension zeitlich unbegrenzt ausbezahlt.

Zuverdienst. Ein neben einer Waisenpension erzieltetes Einkommen ist der Pensionsversicherung zu melden. Die Pensionsversicherung entscheidet dann, ob bzw. unter welchen Bedingungen der Zuverdienst möglich ist.

Versicherung. Beziehende einer Waisenpension sind automatisch krankenversichert.

 **Pensionsversicherung**
 **Arbeiterkammer** www.arbeiterkammer.at
 **Waisenpension: 050303**



Wohnen und Hausstand

- Wohnbauförderung
- Radio/TV/Telefongebühr

Ziel des neuen Wohnbauförderungsgesetzes ist es, der Bevölkerung durch finanzielle Hilfen die Beschaffung von Wohnraum zu ermöglichen. Gefördert werden der Erwerb von Wohnungen, die Errichtung und Sanierung sowie der Umbau von Wohnungen und Wohnhäusern und der Ankauf von Grundstücken zum Wohnbau.

Wohnbauförderung

Voraussetzungen. Um eine Förderung zu erhalten, müssen - je nach Wohnraum - folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder dieser gleichgestellt
- Nachweis eines entsprechenden Wohnbedarfs
- Hauptwohnsitz in der zu fördernden Wohnung
- Aufgabe der Rechte an der bisherigen Wohnung

Förderung. Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss, der nur bei nicht förderungskonformer Nutzung des Objekts (zB. Verkauf der Wohnung) zurückbezahlt werden muss.

Das GIS (Gebühren-Info-Service) bietet bestimmten Personen mit niedrigem Einkommen die Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr an.

Radio/TV/ Telefongebühr

Folgende Personengruppen können, sofern sie nachfolgende Einkommensgrenzwerte nicht überschreiten, von den Gebühren befreit werden:

- Pensionsbeziehende,
- Pflegegeldbeziehende,
- Leistungsbeziehende des Arbeitsmarktservices,
- Studierende mit einem Stipendium,
- Beziehende von Sozialhilfe und Mindestsicherung,
- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen .

Einkommensgrenzen:

■ Haushalt mit 1 Person	€ 1045,03
■ Haushalt mit 2 Personen	€ 1648,64
■ Für jede weitere Person	€ 167,05

Einkommen. Das Haushaltsnettoeinkommen ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Vom Einkommen können abgezogen werden:

- Hauptmietzins, Betriebskosten und
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens werden Familienausgleichsleistungen, Kriegsoffer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechensoffer- und Unfallrenten nicht angerechnet.



Sich beraten lassen

- Behörden Nummern
- Broschüren/Infos

Behörden Nummern

Arbeitsmarktservice

Salzburg-Stadt

0662 8883 0

Hallein

06245 80451 0

Bischofshofen

06462 2848 0

Zell am See

06542 73187 0

Tamsweg

06474 8484 0

Finanzämter

Salzburg-Stadt

0662 6380 547000

Salzburg-Land

0662 6380 548000

St. Johann/Pg.

06542 780

Zell am See

06542 780

Tamsweg

06542 780

Gebietskrankenkassen

Salzburg-Stadt

0662 8889 0

Hallein

0662 8889 8211

Bischofshofen

0662 8889 8311

Zell am See

0662 8889 8410

Tamsweg

0662 8889 8574

Kinder- und Jugendhilfe

Salzburg-Stadt

0662 8072 3261

Salzburg-Umgebung

0662 8180 5711

Hallein

06245 796 6011

St. Johann/Pg.

06412 61 01 62 07

Zell am See

06542 760 6712

Tamsweg

06474 65 41 6507

Sozialämter

Salzburg-Stadt

0662 8072 3211

Salzburg-Umgebung

0662 8180 5712

Hallein

06245 796 6012

St. Johann/Pg.

06412 6101 6204

Zell am See

06542 760 6712

Tamsweg

06474 6541 6504

Sozialministerium

Service

Landesstelle Salzburg

0662 88983 0

Broschüren/Infos

Weitere thematische Broschüren können direkt unter **0662 8042 0** angefordert werden.

Alle Broschüren sind online unter www.salzburg.gv.at/publikationen verfügbar.





Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber:
Abteilung Soziales (vertreten durch DSA Mag. Andreas
Eichhorn MBA), Postfach 527, 5010 Salzburg | Grafik:
HG-Crossmedia, Überarbeitung: Landesmedienzentrum
Grafik | Fotos: fotolia.com | Druck, Herstellung: Druckerei
Land Salzburg | Alle Postfach 527, 5010 Salzburg |
www.salzburg.gv.at | Auflage: Februar 2020

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271



LAND SALZBURG